

BAJ schlägt zentrale Stelle „Jugendschutz und Rundfunk“ vor*

Die Einrichtung soll alle privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieter kontrollieren und mit der FSF zusammenarbeiten

Auf einer Tagung im Rahmen des Deutschen Jugendhilfetags in Nürnberg („Wozu noch Gesetze?“, 26.5.2000) hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (BAJ) auf „zahlreiche Schwächen und Defizite“ beim gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz hingewiesen. Die stellvertretende BAJ-Vorsitzende Eva Reichert-Garschhammer, Abteilungsleiterin im Münchener Staatsinstitut für Frühpädagogik, forderte eine „grundlegende Reform“. Die verstreuten Jugendschutzgesetze und -bestimmungen sollten in einem Jugendschutzgesetz zusammengefasst werden, „um Klarheit und Übersichtlichkeit herzustellen, Widersprüche zu minimieren und den Regelungen eine höhere Durchsetzungskraft zu verleihen“. Angesichts einer offensichtlichen Überregulierung im Medienbereich schlägt die BAJ die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle „Jugendschutz und Rundfunk“ vor, die alle privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter kontrollieren und mit den Jugendschutzbeauftragten der Rundfunkanbieter und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zusammenarbeiten soll.

Ohnehin sieht die BAJ einen Schwerpunkt des Reformbedarfs beim Jugendmedienschutz. Hier sei „eine Konzentration der zersplitterten Zuständigkeiten geboten“, da die laufende Entwicklung neuer Medien in den letzten 25 Jahren „zu einer verwirrenden Fülle an Medienkontrollinstitutionen“ geführt habe. Angesichts der vielfachen Vermarktungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von Spielfilmen und des Zusammenwachsens von Telekommunikation, Computer und digitalisiertem Rundfunk bedürfe es „bei der Organisation der Medienkontrolle einer Kehrtwende“, denn zu jedem neuen Medium sei ein jeweils eigenständiges Regelwerk mit eigenen Jugendschutzbestimmungen sowie eine eigene Instanz der Selbst- oder Fremdkontrolle geschaffen worden. Allein die Kontrolle des Videomarkts habe der Gesetzgeber an das bereits vorhandene Kontrollsystem für den Kinofilmbereich angegliedert. Ergebnis dieser Entwicklung, so die Juristin Reichert-Garschhammer, sei „eine Vielfalt an Systemen und Institutionen der Medienkontrolle, die kaum einer mehr durchblickt“.

Für Medienarten mit mehreren Vermarktungsmöglichkeiten wie etwa Spielfilme ziehe die rechtliche Vielfalt zudem zeit- und kostenaufwendige Mehrfachprüfungen nach sich. Jugendschützer beklagten außerdem, dass für jedes Gremium andere Prüfkriterien gelten würden.

Trotz der gesetzlichen Vielfalt sieht die BAJ auch Rechtslücken. Für Online-Dienste zum Beispiel sei die Bestellung von Jugendschutzbeauftragten zwar vorgeschrieben, doch es gebe keine staatliche Stelle, die dies auch kontrolliere. Des Weiteren vermisst die BAJ eine Alterskennzeichnung für Bildschirmspiele. Die Tätigkeit der entsprechenden Einrichtung zur Selbstkontrolle (USK) zeige „mit aller Deutlichkeit, dass die Wirksamkeit einer freiwilligen Selbstkontrolle aufgrund des Vorrangs wirtschaftlicher Interessen der Medienanbieter sehr begrenzt ist.“

Die BAJ fordert daher eine Konzentration der verschiedenen Kontrollinstitutionen. Kleine spezialisierte Fachstellen wie die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) reklamierten Zuständigkeiten bei der Kontrolle neuer Medien für sich, „wohl auch, um ihre Existenz zu sichern“. Die BAJ plädiert deshalb dafür, zu prüfen, „ob einzelne Kontrollinstitutionen zusammengelegt oder anders aufgebaut oder gar ganz entfallen können“. So könne zum Beispiel die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die für die Freigabe der Kinofilme zuständig ist, auch die Prüfung von Bildschirmspielen übernehmen. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Aufnahme der Unterhaltungssoftware-Anbieter in den Dachverband der Filmwirtschaft. Darüber hinaus regt die BAJ eine „Aufstellung gemeinsamer Prüfkriterien für Spiel- und Dokumentarfilme“ an, die alle Vermarktungs- und Verbreitungsmöglichkeiten in den Blick nehmen.

Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist. Er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

* vgl. epd Medien Nr. 43/44 vom 3. Juni 2000